

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bek vom 5. Oktober 1981 (GVBl S. 448, ber. GVBl 1982, S. 149), erläßt die Gemeinde (~~Stadt, Markt, Zweckverband~~)¹

Pham

folgende

VERORDNUNG

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde

Pham

Erläuterungen zu § 1:

Die Ermächtigungen beschränken sich nicht auf Straßen, die in der Baulast der Gemeinde stehen; sie beziehen sich auch auf Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen.

Die Verordnung bezieht sich auf Reinhaltung und auf die Reinigung. Unberührt bleiben Reinhaltungs- und Reinigungspflichten der Verursacher (Art. 16 BayStrWG, § 32 StVO).

¹ Hinweis: Die zutreffende Bezeichnung ist im gesamten Verordnungstext einzusetzen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr (Fußgänger- und Radfahrerverkehr) bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in der Breite von 1,0 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Erläuterungen zu § 2:

Der Begriff der geschlossenen Ortslage ist in den Ortsdurchfahrtsrichtlinien zum BayStrWG und FStrG näher erläutert:

Vgl. auch Art. 4 BayStrWG. Die Festsetzung von Ortsdurchfahrtslinien ist Verwaltungsakt (VGH n. F. 21, 57) gegenüber den beteiligten Trägern der Straßenbaulast; sie wird durch OD-Steine markiert.

Wie weit die geschlossene Ortslage reicht, bemißt sich nach der in Straßennähe tatsächlich vorhandenen (nicht nur geplanten) Bebauung mit unmittelbaren Zugängen und Zufahrten zur Ortsdurchfahrt (VGH, Ur. vom 2.4.1968). Stets muß am Ende der Ortsdurchfahrt wenigstens an einer Straßenseite ein bebauter Grundstück liegen (VGH, Urteil vom 30.11.1971 in BayVBl 1972, 242).

Ist ausnahmsweise eine Ortsdurchfahrt nicht festgesetzt, so sind für diesen Fall die Ortsdurchfahrtslinien aus Art. 4 Abs. 1 BayStrWG abzuleiten (Rzepka/Reither, Anm. 2 b zu Art. 4 BayStrWG).

1. Je nach den örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen wird eine Meterangabe von 1,0 m bis 1,5 m empfohlen.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen; Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;
 - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behälter sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können
 3. in Abflurrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsrinnen der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Erläuterungen zu § 3:

Verbote sind hinsichtlich der Abfälle im Abfallbeseitigungsgesetz (§ 4 AbfG) enthalten, das Vorrang vor § 3 der Verordnung hat (§ 3 Abs. 3). Weitere Verbote ergeben sich aus § 32 Abs. 1 Satz 1 StVO und mittelbar aus den Sondernutzungsvorschriften (§ 8 FStrG und Art. 18 BayStrWG).

Gegenüber den letztgenannten Vorschriften ist § 3 der Verordnung weitergehend, da er Verunreinigungen der öffentlichen Straßen schlechthin verbietet. Dagegen untersagt § 32 Abs. 1 Satz 1 StVO die Verunreinigung dann, wenn ihrerwegen der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann; nach den Sondernutzungsvorschriften ist eine Verunreinigung untersagt, wenn sie sich nicht mehr im Rahmen des Gemeingebrauchs hält.

An § 3 der Verordnung schließt sich systematisch die Reinigungspflicht des Verursachers nach Art. 16 BayStrWG, § 7 Abs. 3 FStrG und § 32 Abs. 1 Satz 2 StVO an. Die Reinigungspflicht nach der StVO besteht unter der Voraussetzung, daß die Verunreinigung den Verkehr gefährden oder erschweren kann (z. B. Hundekot oder Obstreste auf Gehwegen). Dagegen ist der Verursacher aus § 7 Abs. 3 FStrG oder Art. 16 BayStrWG schon dann zur Reinigung verpflichtet, wenn die Verunreinigung das übliche Maß überschreitet, d. h. stärker ist, als sie der gewöhnliche Verkehr mit sich bringt.

Ein Befreiungstatbestand ist in § 12 Abs. 1 vorgesehen.

Gehwege im Sinne des Absatzes 2 Buchst. b sind die selbständigen (Art. 53 Buchst. b BayStrWG) und die un selbständigen (Art. 2 Nr. 1 Buchst. b BayStrWG und § 2 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung) Gehwege.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

Erläuterungen zu § 4:

Das Straßenverzeichnis ist nur entbehrlich, wenn für das gesamte Reinigungsgebiet eine gemeindliche Anstalt die Reinigung wahrnimmt. In allen sonstigen Fällen ist von der Gemeinde für jede einzelne Straße, deren Reinigung bis zur Fahrbahnmitte auf die Anlieger und Hinterlieger übertragen werden soll (Straßen der Gruppe B), zu prüfen, ob das Betreten der Fahrbahn mit Rücksicht auf die örtlichen Gegebenheiten, insbesondere die Verkehrsbelastung zumutbar ist. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in den Akten festzuhalten.

Die Übertragung der Reinigungspflicht für Geh- und Radwege und Fahrbahnränder in einer angemessenen Breite, die eine Reinigung ohne Betreten der Fahrbahn gestattet (bis ca. 1 m Breite) ist – außer bei Vorliegen besonderer Verhältnisse im Einzelfall – in der Regel zumutbar.

Auf eine einzelne Aufzählung aller Straßen einer der beiden Gruppen in der Anlage kann verzichtet werden, wenn diese zahlenmäßig die Straßen der anderen Gruppe erheblich überwiegen; die Straßen der anderen Gruppe müssen dann allerdings vollständig aufgeführt sein.

Zu den einzelnen Regelungen:

Absatz 1 Satz 1: Eigentümer sind auch die Mit- (§§ 1008 ff. BGB und § 1 Abs. 2 und 5 Wohnungseigentumsgesetz) und Gesamthandseigentümer (insbesondere Miterben, Ehegatten in Gütergemeinschaft, Gesellschafter der BGB-Gesellschaft und die Mitglieder eines nicht rechtsfähigen Vereines).

Absatz 1 Satz 3: Zu einer öffentlichen Straße darf in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden, wenn folgende zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Anlage des Zuganges oder der Zufahrt muß vom Gemeindegebrauch umfaßt sein (Art. 14 BayStrWG, § 7 FStrG). Zufahrten und Zugänge zu Straßen im Sinne des BayStrWG sind innerhalb der geschlossenen Ortslage immer Gemeindegebrauch (Umkehrschluß zu Art. 19 Abs. 1 BayStrWG). Zu den Bundesstraßen sind Zufahrten und Zugänge nur dann gemeindebräuchlich, wenn sie in dem Teil der Bundesstraßenortsdurchfahrt angelegt werden, der auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist (Umkehrschluß zu § 8 a Abs. 1 Satz 1 FStrG); vgl. die Zufahrtenrichtlinien zum BayStrWG und zum FStrG.
2. Die benachbarten Grundstückseigentümer, über deren Grundstücke die Zufahrt oder der Zugang führen soll, müssen damit einverstanden sein. Das Einverständnis ist erklärt, wenn ein privatrechtlicher Vertrag mit dinglicher oder ohne dingliche Sicherung geschlossen ist. Das Einverständnis liegt auch vor, wenn ein Notweg geduldet wird oder durch Urteil festgelegt ist.

Absatz 3: Wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt sind, wäre es unbillig, die Vorderlieger mit der Reinigungspflicht zu belasten. Die Rechtsprechung hat in diesen Fällen eine Reinigungspflicht verneint. Dementsprechend entfällt die Sicherungspflicht schon dann, wenn zur Straße weder Zufahrt noch Zugang möglich ist.

Absatz 4: Die Reinigungs- und Sicherungspflicht auch für die Eigentümer von Verkehrsgrundstücken oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten (z. B. rechtlichöffentliche Straße, Eisenbahnen, Wasserstraßen) zu begründen, ist unbeschadet des Absatzes 3 zwar zulässig. Diese Eigentümer tragen jedoch schon die ihnen im öffentlichen Interesse obliegende Baulast für ihre Verkehrswege. Deshalb soll über Absatz 3 hinaus davon abgesehen werden, ihnen auch noch eine Reinigungs- oder Sicherungspflicht hinsichtlich der Grundstücke aufzuerlegen, auf denen keine Gebäude (z. B. Bahnhöfe, Straßenmeistereien, Bauhöfe) stehen.

Ein Grundstück **grenzt** an eine öffentliche Straße, wenn es mit dieser eine gemeinsame Grenze hat; nicht notwendig ist, daß das Grundstück auch von dieser Straße aus zugänglich ist. Ein an eine öffentliche Straße angrenzendes „Hammergrundstück“ ist eine wirtschaftliche Einheit und deshalb ausschließlich als Vorderlieger-Grundstück anzusehen (VGH, Urf. vom 13.5.1976 Nr. 123 VIII 74; so zuletzt VGH Urteil vom 14.3.1984 Nz. 4 B 81 A. 1231). Es genügt auch ein Angrenzen an eine zur Straße gehörende Stützmauer (BayObLG, Urf. vom 28.11.1962 in BayVBl 1963, 359) oder Böschung (VGH, Urf. vom 30.12.1971 in BayVBl 1972, 552). Über die Straße **erschlossen** wird ein Grundstück, wenn es von der Straße her zugänglich ist; Anschluß über Privatweg genügt. Die Einbeziehung der Hinterlieger in die Reinigungspflicht hat der VerfGH mit Entscheidung vom 23.12.1969 in BayVBl 1970, 97 bejaht.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen. Sie haben dabei die Geh- und Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) insbesondere

a) 1: nach Verschmutzung jeden _____ zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen; fällt auf den Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen.

1. Geh- und Radwege und Fahrbahnen sollten mindestens einmal im Monat, höchstens jedoch dreimal in der Woche – zweckmäßigerweise an bestimmten Wochentagen – gereinigt werden müssen. Innerhalb dieses Rahmens kann die Gemeinde nach den örtlichen Verhältnissen die Häufigkeit der Reinigung bestimmen. Es ist auch möglich, die Häufigkeit der Reinigung für verschiedene Straßen unterschiedlich zu regeln. Dazu muß die Gemeinde in einer Anlage zu dieser Verordnung Reinigungs-klassen aufstellen, in denen festgelegt ist, welche Straßen wie oft gereinigt werden müssen.

oder

2 :
 in der Reinigungsklasse I (Anlage) jeden _____ 1,
 in der Reinigungsklasse II (Anlage) _____ und _____ 1,
 in der Reinigungsklasse III (Anlage) jeden _____
 _____ und _____ 1,

zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen; fällt auf einen Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen.

- b) bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubeentwicklung zu sprengen, wenn sie nicht staubfrei angelegt sind;
 c) von Gras und Unkraut zu befreien.
 Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflurinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.

§ 6 Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der durch
 a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßen-
 grundstück
 ba) die parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 1 m²
 innerhalb der Fahrbahn verlaufende Linie (Straßen der Gruppe A des Stra-
 ßenverzeichnisses); ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen ist Teil
 der Reinigungsfläche,
 bb) die Mittellinie des Straßengrundstücks (Straßenmittellinie), wobei mehrere
 gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder
 sonstige Einrichtungen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn gelten
 (Straßen der Gruppe B des Straßenverzeichnisses), und
 c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Stra-
 ßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien
 begrenzt wird.

(2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche bis zum
 Schnittpunkt der (über die Eckausrundung hinaus) verlängerten Begrenzungslinien nach Abs. 1 b) einschließlich der ggf. in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

1. Geh- und Radwege und Fahrbahnen sollten mindestens einmal im Monat, höchstens jedoch dreimal in der Woche – zweckmäßigerweise an bestimmten Wochentagen – gereinigt werden müssen. Innerhalb dieses Rahmens kann die Gemeinde nach den örtlichen Verhältnissen die Häufigkeit der Reinigung bestimmen. Es ist auch möglich, die Häufigkeit der Reinigung für verschiedene Straßen unterschiedlich zu regeln. Dazu muß die Gemeinde in einer Anlage zu dieser Verordnung Reinigungs-klassen aufstellen, in denen festgelegt ist, welche Straßen wie oft gereinigt werden müssen.

2. Die Reinigung der Fahrbahnrande bis zu einer Breite von ca. 1 m, die kein Betreten der Fahrbahn erfordert, ist in der Regel zumutbar, wenn nicht im Einzelfall besondere Verhältnisse vorliegen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, daß Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

Erläuterungen zu § 7:

Absatz 1: Aus § 4 und § 7 ergibt sich, daß sowohl die Eigentümer und die dinglich Nutzungsberechtigten als auch die Vorder- und Hinterlieger gesamtschuldnerisch die Reinigungspflicht erfüllen müssen. Jedem einzelnen obliegt demnach die gesamte Reinigungspflicht. Trotzdem soll sich die Gemeinde an alle diese Pflichtigen wenden und sie zur Erfüllung ihrer Pflicht anhalten, bzw. im Falle der Ersatzvornahme von allen die Kosten entsprechend ihrem Anteil (§ 8) fordern.

Absatz 2: Sollte Absatz 2 der Verordnung wegen des Zuschnitts der Grundstücke in einer Gemeinde zu unbilligen Ergebnissen führen, kann nach § 12 verfahren werden. Erforderlichenfalls muß die Gemeinde in der Verordnung generell eine andere Art der Zuordnung für die Hinterlieger festlegen.

Der VerfGH hat mit Entscheidung vom 23.12.1969 (BayVBl 1970, 97) anerkannt, daß Hinterlieger mit Reinigungspflicht belastet werden können.

„Hammergrundstücke“ grenzen an die Straße an, sie sind Vorderliegergrundstücke. Sie müssen nicht wie (echte) Hinterliegergrundstücke zur Reinigung herangezogen werden (VGH Urteil vom 14.3.1984 Nz. 4 B 81 A. 1231). Auch Grundstücke, die durch Stützmauer oder Böschung von Straße getrennt sind, rechnen zu den Vorderliegergrundstücken.

Die Reinigungspflicht darf nicht auf die Eigentümer und sonst dinglich Berechtigten der Vorderliegergrundstücke beschränkt werden.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, daß die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern daß die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr¹ und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz² oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr¹ so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, daß der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen³. Die Gemeinde stellt für die Ablagerung einen geeigneten Platz zur Verfügung, auf den in ortsüblicher Weise hingewiesen wird³. Abflußrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

Erläuterungen zu § 10:

Absatz 1: Die Erfüllung der Streupflicht wird dadurch erleichtert, daß die Gemeinde Sandkästen aufstellt und die Sandentnahme den streupflichtigen Vorder- und Hinterliegern gestattet.

Absatz 2: Die Ermächtigung zu § 10 Abs. 2 ergibt sich mittelbar aus Art. 51 Abs. 5 BayStrWG. Das Räumgut ist Abfall weder im objektiven noch im subjektiven Sinne; § 4 AbfG ist nicht einschlägig.

1. Der Beginn der Sicherungsarbeiten kann an Werktagen bis auf 6 Uhr vorverlegt oder ihr Ende bis auf 22 Uhr hinausgeschoben werden.

2. Die Entscheidung über das Verbot von Tausalzen liegt im Ermessen der Gemeinde.

3. Diese Regelung kann unterbleiben.

§ 11 Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlußbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

~~(2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Gemeinde für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Satzung¹.~~

(3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark belegt werden, wenn vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen läßt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

Erläuterungen zu § 13:

Weitere Ordnungswidrigkeitstatbestände enthalten § 49 Abs. 1 Nr. 27 StVO, Art. 66 Nr. 3 BayStrWG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 FStrG und § 18 Abs. 1 Nr. 1 AbfG.

1. Absatz 2 kann entfallen; Absatz 3 wird in diesem Fall Absatz 2.

§ 14 Inkrafttreten

Alternative 1:

(1) Diese Verordnung tritt am 24.11.1988 in Kraft
oder

Alternative 2:

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sie gilt 20 Jahre¹.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Si-
cherung der öffentlichen Straßen vom 15.01.1968 außer Kraft.

Erläuterungen zu § 14:

Nach Art. 47 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom
13.12.1982 (GVBl S. 1098) besteht für die Verordnung **keine** Genehmigungspflicht.

1. In der Verordnung kann auch eine kürzere Geltungsdauer angegeben werden.

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1)

Verzeichnis der zu reinigenden Straßen (Straßenverzeichnis)

Gruppe A (Reinigungsfläche: Gehbahnen und Fahrbahnränder)

Alle öffentlichen Straßen und Wege
im Gemeindebereich Ahorn

Gruppe B (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte)